Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die

gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der

Textilindustrie

Band: 26 (1919)

Heft: 1-2

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weben mit Baumwolle gemischt (mit Wolle, Seide, Hanf, Flachs etc.) ist nur denjenigen Personen und Firmen gestattet, welche im Besitze einer von der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich erteilten Bewilligung sind.

Diese Bewilligung wird, Ausnahmen vorbehalten, nur an solche Firmen und Personen erteilt, welche nachweisbar schon vor dem 1. August 1914 regelmäßig diese Fabrikate gekauft und verkauft, ihren festen Wohnsitz in der Schweiz haben und ihre Eintragung ins Handelsregister nachweisen.

- 2. Jeder Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, über die Ein- und Ausgänge obgenannter Gewebe Buch zu führen.
- 3. Firmen, welche die Konzession nicht erhalten, müssen ihre Waren in den Verkehr bringen. Sie dürfen nur an konzessionierte Firmen verkaufen, hierfür ist die schriftliche Bewilligung der Baumwollzentrale nachzusuchen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, sich über die Herkunft ihrer Waren auszuweisen.

4. Die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung der Verkäufe von Baumwollgeweben und gemischten Geweben für den Inlandsverbrauch ist für konzessionierte Firmen aufgehoben; dagegen bleibt die Anzeigepflicht bestehen (durch Einsendung einer Kontraktkopie oder durch Benützung von Form 157).

Die Verkäufe für Export-Industrien und Export von Baumwollgeweben und von Geweben, in denen die Baumwolle überwiegt, bleiben der Genehmigung der Baumwollzentrale unterstellt.

- 5. Bei allen Verkäufen für Inlandsverbrauch, mit Ausnahme derjenigen an die Exportindustrien, ist sowohl auf den Verkaufskontrakten als auch auf den Fakturen der Vermerk anzubringen: "Diese Ware darf in keiner Form oder Verarbeitung exportiert werden. Sie ist dem Verbrauch in der Schweiz ohne Verzögerung zuzuführen." Diese Bestimmung gilt für alle Weiterverkäufe bis und mit den Verkäufen und Lieferungen an den Detaillisten.
- 6. Die Bewilligungskarte ist zu beziehen bei der Schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich gegen eine Gebühr von Fr. 2.—, welche gegen Nachnahme erhoben wird.
 - 7. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.
- 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder die Anordnungen der Baumwollzentrale werden nach Maßgabe der Art. 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 4. Oktober 1918 bestraft. Schweizerische Baumwollzentrale.

Wollversorgung des Landes. Kürzlich fand in Bern eine Konferenz des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements mit Vertretern der Wollindustrie statt, in der diese ihre Wünsche inbezug auf den Import von Rohmaterial und den Export von Fabrikaten darlegte. Dabei wurde auch die Frage besprochen, wie es mit der Aufrechterhaltung, bezw. Abschaffung der zurzeit bestehenden, den Verkehr mit Wolle und Wollfabrikaten regelnden Vorschriften zu halten sei. Die Vertreter der Interessenten sprachen sich dabei für einen sukzessiven Abbau und gegen eine unmittelbare Aufhebung dieser Vorschriften aus.

Ausfuhrbewilligung für Wollgewebemuster. Für Wollgewebemuster nach den Ententestaaten und nach neutralen Ländern ist eine allgemeine Ausfuhrbewilligung erteilt worden. Diese Mustersendungen dürfen nur in Tuchstücken von höchstens 25 auf 15 Zentimeter versandt werden und sind ausnahmslos über Frankreich oder Italien (also nie über Deutschland oder Oesterreich) zu leiten.

Ursprungs-Zeugnisse zu nach Holland und Skandinavien bestimmten Stickerei-Sendungen. (Mitteilung des Kaufmännischen Direktoriums.) Die Exporteure werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ursprungszeugnisse No. 52 in Zukunft nur noch ein fach auszufertigen sind. Die vom Kaufmännischen Direktorium und vom Deutschen Konsulat beglaubigten Zertifikate müssen den Durchfuhrgesuchen beigegeben werden, welche an den Reichskommissär für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, zu senden sind, der sie nach Erledigung zurückschicken wird, damit sie die Sendungen begleiten können.

Vorschriften für die Behandlung von Gesuchen für Einfuhr nach Deutschland und Durchfuhr im Transit durch Deutschland. Nachdem die Geschäfte der Einfuhrabteilung der Deutschen Gesandtschaft in Bern nach Berlin zurückverlegt worden sind, sind Ein- und Durchfuhranträge nach und durch Deutschland in folgender Weise zu behandeln:

Textilien.

- 1. Sämtliche Ein- und Durchfuhranträge sind in sechsfacher Ausfertigung bei den zuständigen schweizerischen Amtsstellen einzureichen.
- 2. Die schweizerische Amtsstelle gibt das Gesuch dem schweizerischen Antragsteller mit dem Vermerk, ob Ausfuhr in Aussicht gestellt werden kann oder nicht, zurück.
- 3. Der Gesuchsteller hat, falls Ausfuhr in Aussicht gestellt wird, das Gesuch bei
 - a) Einfuhr nach Deutschland an den deutschen Warenempfänger in Deutschland weiterzuleiten; der deutsche Empfänger hat die weiteren Formalitäten (Weiterleitung an die deutsche Amtsstelle in Berlin) selbst zu besorgen.

b) Durchfuhr durch Deutschland an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W. 10, Lützowufer 6/8, zu richten.

Dor Enterheid über des Ge

4. Der Entscheid über das Gesuch wird dem schweizerischen Warenversender von der deutschen Amtsstelle direkt bekannt gegeben. Gleichzeitig gibt die deutsche Amtsstelle dem deutschen Warenempfänger Nachricht von der getroffenen Entscheidung.

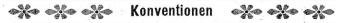
- 5. Die deutsche Amtsstelle wird den schweizerischen Behörden täglich von jedem erledigten Antrag ein Doppel zukommen lassen.
- 6. Nach Empfang der deutschen Ein- bezw. Durchfuhrbewilligung hat der schweizerische Warenversender diese, zusammen mit dem Ausfuhrgesuch, bei der zuständigen schweizerischen Amtsstelle einzureichen.

Zur Frage des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Vorschriften. Wie man vernimmt, hat das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins mitgeteilt, daß es die Frage des Abbaues der kriegswirtschaftlichen Vorschriften einer Wirtschaftskonferenz unterbreiten wolle, die in den ersten Tagen nach Schluß der bevorstehenden Tagung der Bundesversammlung stattfinden soll, und zu der außer dem Handels-und Industrieverein noch andere wirtschaftliche Verbände eingeladen würden An dieser Konferenz soll die Art und Weise des Abbaues näher erörtert und der für die allgemeinen Interessen des Landes wie auch der einzelnen Wirtschaftsgruppen beste Weg gesucht werden, um sich möglichst rasch wieder den normalen wirtschaftlichen Zuständen zu nähern. Uebrigens dürfte dem Vernehmen nach in verhältnismäßig kurzer Zeit eine ganze Reihe von Kriegsvorschriften wegfallen. Das Departement soll entschlossen sein, in dieser Beziehung, so rasch es die Verhältnisse erlauben, vorzugehen. Das Ernährungsamt wird voraussichtlich an der Konferenz ebenfalls beteiligt sein.

Großbritannien. Unrichtige Warenbezeichnung. Laut Notiz im britischen "Board of Trade Journal" vom 2. Januar ist kürzlich zur Kenntnis des Handelsamtes gelangt, daß Strumpfwaren, die Kunstseide, aber keine natürliche Seide enthielten, als seidene (silk) angeboten und verkauft wurden. Das Handelsamt sieht sich deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß ein solcher Verkauf oder ein solches Angebot eine Zuwiderhandlung gegen das Warenzeichengesetz (Merchandise Marks Act, 1887) bedeutet.

Deutsches Reich. Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen. Eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamtes vom 28. Dezember 1918, veröffentlicht im "Deutschen Reichsanzeiger" vom 30. gleichen Monats, bestimmt folgendes:

Die durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Mai 1917 auf 3 Monate festgesetzten Gültigkeitsfristen der Ausfuhrbewilligungen werden um 3 Monate, also auf 6 Monate, verlängert. Unberührt hiervon bleibt die Gültigkeitsfrist der Ausfuhrbewilligungen für Steinkohlen, Braunkohlen, Koks und Preskohlen.



Unter der Firma Schweiz. Verband der Damen- und Kinderkonfektions-Industrie hat sich mit Sitz in Zürich als Sektion des Schweiz. Handels- und Industrievereins am 5. Dezember 1918 eine Genossenschaft gebildet, welche die Wahrung und Förderung der Interessen dieser Industrien zum Zwecke hat. Mitglied kann jede im Schweiz. Handelsregister eingetragene Firma

obiger oder verwandter Industrien werden, welche ihre Produkte en gros verkauft. Der Vorstand besteht aus: Johannes Leu, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 2, Präsident; Otto Jacques Gaßmann. Kaufmannn, von Zürich, in Zürich 1, Vizepräsident; Seligmann Mayer, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 1, Kassier; Hugo Brandeis, Kaufmann, von Lengnau (Aarg.), in Zürich 6; Albert Gerstle, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 2; Albert Ullmann, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 2, und Emil Jakob, Kaufmann, von Zürich, in Zürich 6. Als Sekretär ist ernannt: Dr. Cony Stähelin, Rechtsanwalt, von Amriswil (Thurgau), in Zürich 7. Geschäftslokal: Waaggasse 7, Zürich 1.





Ausstellungswesen.



Holländische Mustermesse in Utrecht (24. Februar bis 8. März). (Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft im Haag). Bezugnehmend auf die "Handelsnotizen" in Nr. 306 des "Handelsamtsblattes vom 30. Dezember 1918, empfiehlt die schweizerische Gesandtschaft im Haag (Laan Copes 30) den schweizerischen Besuchern, vor ihrer Abreise ihr möglichst zeitig vertraulich mitzuteilen, für welche holländischen Artikel sie sich speziell interessieren. Die Gesandtschaft wird dann gerne für jeden einzelnen Ansprecher eine Liste der für ihn besonders in Betracht fallenden Fabrikanten ausarbeiten und hier bereit halten. Derart würde nicht nur Zeit gespart, sondern der Besucher vermeidet auch das Risiko, einen ihm vielleicht besonders wichtigen Lieferanten nicht gesehen zu haben.

Der Schreiber dieser Zeilen, welcher anno 1918 die Messen von Utrecht und Basel besuchte, weiß, daß diese sich jährlich vervollkommnenden Schaustellungen heute noch kein vollständiges Bild aller Landesindustrien zu bieten vermögen, und daß es für den fremden Besucher eventuell empfehlens- und wünschenswert sein möchte, auch noch Besprechungen mit Nichtausstellern zu haben. Die Distanzen in Holland sind klein.

Der Ausstellungskatalog erscheint Anfang Februar, auch in deutscher, französischer und englischer Sprache. (1.25 Gulden).

Es sind für die dritte Utrechter Messe 1225 Aussteller angemeldet, gegen 1062 in 1918 und 690 in 1917. An der Messe sind u. a. auch Textilien, Wolle, Faden und Bänder vertreten.

Anfragen allgemeiner Natur, z. B. eventuelle Kollektivreise, Paß- und Zollerleichterungen, Hotelakkommodation etc. sind an die Direktion der Mustermesse in Basel zu richten.

Es wird der Gesandtschaft holländischerseits versichert, daß die schweizerischen Besucher auf einen überaus freundschaftlichen Empfang in Utrecht und in Holland überhaupt sicher zählen können.

Sozialpolitisches

Ueber die Zukunft der Weberei,

falls der Achtstundentag durchgedrückt werden sollte, fragte man mich wiederholt und meinte, ich könne mich gewiß nicht mit dem Postulat einverstanden erklären, nachdem ich selbst ein großer Freund der Arbeit sei. Meine Antwort lautete dahin, daß wir uns schließlich mit dieser Arbeitzeit abfinden müßten, wenn in allen Industrieländern die gleiche Ordnung gilt. Die Schweiz kann aber unmöglich den Änfang machen, und zwar aus verschiedenen Gründen nicht. Es mag dort zuerst vorgegangen werden, wo viele und große, äußerst rationell arbeitende Betriebe sich am geschäftlichen Wettbewerb beteiligen, und wo die Arbeiterschaft infolge anderer Lebensauffassung tatsächlich leistungsfähiger ist, auch wenn man das nicht gerne zugesteht. Die Fragen allgemein industrieller und volkswirtschaftlicher Natur können nur international befriedigend gelöst werden. Insofern ist eine bessere Völkerverständigung unbedingt notwendig; dabei kann die Eigenart der Verhältnisse bis zu einem gewissen Grade sehr wohl gewahrt bleiben.

Um uns trotz der verkürzten Arbeitszeit leistungsfähig zu erhalten, gäbe es keinen anderen Weg, als nur die ausgesuchtesten Arbeits- und Hilfskräfte in den Fabriken zu konzentrieren, alle Arbeits- und Hilfsmaschinen resp. Geräte auf ihren wahren Nutzeffekt oder praktischen Wert zu prüfen,

dementsprechend die ganze Organisation zu treffen, also einen Höchstleistungsbetrieb in jeder Hinsicht zu schaffen. Man wird sagen, daß dies ja heute schon geschieht oder möglich sei. Aber die absolute Notwendigkeit der Durchführung eines solchen Systems wird bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer erst beim Achtstundentag restlos eingesehen werden. Ein derartiges Schaffen, gleich dem einer fast ununterbrochen arbeitenden Maschine, nimmt die Kräfte des Menschen ganz außerordentlich in Anspruch. Es ist daher mindestens genügend Ruhezeit notwendig. Der Genuß von Alkohol wird deswegen sicher nicht zunehmen dank selbst gewonnener Einsicht und entgegenstehenden neuen Gesetzen, denn eines bedingt das andere. So wird die Errichtung von Arbeiterwohnhäuschen mit genügend Pflanzland überall zur Notwendigkeit werden. Auch sonstige Wohlfahrtseinrichtungen, entweder nur für einzelne Betriebe oder für mehrere zusammen, resp. eine ganze Ortschaft gedacht, werden die weitere Folge sein.

Die Lohnzahlungsbasis kann natürlich ebenfalls nur für alle Betriebe gleich sein; auch sie wird sogar eine internationale Regelung erfahren. Auf diese Weise wird eine Arbeitskraft allmählich zum lebenden Inventar einer Fabrik werden, weil ein Wechsel keinen besonderen Vorteil mehr bietet; es könnten höchstens persönliche Umstände bestimmend einwirken. Mit der Einführung des Achtstundentages wir wollen heute nur mit dem Gedanken spielen, wie er anläßlich der Revolutionen zum Ausdruck gebracht wurde setzt eine mehr wissenschaftliche Betriebsleitung ein. Den Berufsschulen erwächst eine höhere Aufgabe, welche nur in verlängerter Ausbildungszeit gelöst zu werden vermag auf Grund eines bestimmten Maßes von Intelligenz. Also auch hier dann Auswahl der Individuen, Gehaltsnormen, festgelegte Zeiten für den Uebergang in höhere Stellungen usw.

Während also der uniformierte Militarismus verschwindet, steigt ein uniformierter, das heißt einheitlich geregelter Industrialismus herauf. Derselbe wird auch die Industriellen einander näher bringen und die Eigenbrötelei zur Ausnahme machen; heute ist sie leider die Regel. Man wird sich weniger mehr den Kopf darüber zerbrechen, wie der Konkurrent eigentlich arbeitet — man weiß es ja in der Hauptsache - sondern die Gedanken auf das Gemeinsame richten. Das wäre als eine Art Befreiung zu betrachten, mit welcher sich namentlich die neuere Generation so gerne einverstanden erklärt.

Die Menschheitswürde soll in Zukunft eine besondere Geltung haben. Man sagt, das heutige Fabrikwesen habe vielfach zur modernen Sklaverei geführt. Das ist aber nur ein bekannter Kraftausdruck einer Partei, die ihre Leute auf andere Weise wieder zu Sklaven macht. Unsere Fabrikanten hätten es vielleicht längst anders gemacht, wenn sie die Möglichkeit dazu gesehen hätten. Gewiß wäre es aber auch schade darum, wieder in die zum Teil ganz unwürdigen Zustände des Geschäftslebens zurückzukehren, welche vor dem Kriege herrschten, letzteren mit heraufbeschworen haben. Reformen nach dieser Richtung können aber nur dann gedeihen, wenn diejenigen Kräfte, welche als Führer der Industrie und des Handels gelten, freudig Hand ans Werk legen. Ein einseitiges Zwängen von unten allein führt niemals zu einem gemeinsam befriedigenden Abschluß der Kämpfe.

Europa ist unterlegen, Amerika und Asien haben sich obenauf geschwungen. Was man schon immer vorausgesagt hat, wird eintreffen. Der Export unserer Textilindustrie insbesondere wird noch mehr eingeengt werden, denn es geht ein ungestümes Verlangen nach Unabhängigkeit, nicht bloß in politischer Beziehung, durch die Welt. Unsere Erzeugungskosten werden wesentlich höhere, sind also nicht mehr ausschlaggebend, und lassen die Möglichkeit einer Rendite von Fabriken in anderen Ländern wahrscheinlicher werden. Das wird sich namentlich in einfacheren Gewebegattungen